

# ZEUGNISERLÄUTERUNG (\*)



## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (NL)

**Diploma Beroepsonderwijs**  
**Kwalificatie: Medewerker sport en recreatie**  
**Kwalificatiedossier: Dienstverlening**  
In der Originalsprache

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über eine Berufsausbildung**  
**Qualifikation: Mitarbeiter(in) Sport und Freizeitwirtschaft**  
**Qualifikationsdossier: Dienstleistung**  
Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Die wichtigsten Aufgaben eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin Sport und Freizeitwirtschaft sind:

Kernaufgabe 1: Führt dienstleistende Arbeiten aus.

- 1.1 Bereitet Arbeiten vor und stimmt ab.
- 1.2 Macht Räumlichkeiten gebrauchsbereit.
- 1.3 Tritt auf als Ansprechpunkt.
- 1.4 Führt einfache verwalterische Tätigkeiten aus.
- 1.5 Assiiert beim Vorratsmanagement.
- 1.6 Trägt zu einer sicherheitsgerechten Situation bei.
- 1.7 Erledigt einfache Wartungs- und Reparaturarbeiten.
- 1.8 Führt ernährungsorientierte Arbeiten aus.
- 1.9 Evaluert die Arbeiten.

Kernaufgabe 2: Assiiert bei Aktivitäten und Veranstaltungen

- 2.1 Assiiert bei der Ausführung von Aktivitäten
- 2.2 Betreut die Gäste/Teilnehmer
- 2.3 Führt Aufsicht.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Der/die Mitarbeiter(in) Sport und Freizeitwirtschaft ist aktiv in den Sektoren Sport und Freizeitwirtschaft. Er/sie kann seine Tätigkeiten in vielen verschiedenen Organisationen ausführen, z.B. In Freizeitbetrieben, wie Camping-Plätzen und Bungalowparks, Freizeitparks und Gruppenunterkünften, oder in Sportorganisationen, wie Fitnesszentren, Indoor- und Outdoor-Zentren und Sportvereinen, oder in kombinierten Organisationen, wie Schwimmbädern, Wellness-Zentren und Freiluft-Sportunternehmen. Er/sie kann auch tätig sein bei (halb-)öffentlichen Organisationen oder Gesundheitsunternehmen.

Der/die Mitarbeiter(in) Sport und Freizeitwirtschaft führt sportliche und freizeitorientierte Aktivitäten (bzw. Teile derselben) aus, betreut die Gäste/Teilnehmer und führt die Aufsicht.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.europass.cedefop.europa.eu/>

© Europäische Gemeinschaften 2002 - Version 2010

### 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Das Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung ist von der Examenskommission der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung gemacht wurde, unterzeichnet.</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft</p>																				
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b> Qualifikationsniveau 2 der niederländischen Qualifikationsstruktur BVE Merkmale: Startqualifikation, die eine Mindestanforderung darstellt. Der Teilnehmer entwickelt Kenntnisse, um ausführende Arbeiten zu übernehmen, und ist für das eigene Aufgabenpaket verantwortlich. NLQF-Niveau 2 - EQF-Niveau 2 - ISCED 3C</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td>10</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>9</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>8</td><td>gut</td></tr> <tr><td>7</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>6</td><td>ausreichend</td></tr> <tr><td>5</td><td>mangelhaft</td></tr> <tr><td>4</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>sehr ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table>	10	ausgezeichnet	9	sehr gut	8	gut	7	befriedigend	6	ausreichend	5	mangelhaft	4	ungenügend	3	sehr ungenügend	2	schlecht	1	sehr schlecht
10	ausgezeichnet																				
9	sehr gut																				
8	gut																				
7	befriedigend																				
6	ausreichend																				
5	mangelhaft																				
4	ungenügend																				
3	sehr ungenügend																				
2	schlecht																				
1	sehr schlecht																				
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe/Berufen</b> Der/die Mitarbeiter(in) Sport und Freizeitwirtschaft kann seinen Bildungsweg fortsetzen in der Ausbildung zum Sport- und Bewegungsleiter auf Niveau 3 oder einer Freizeitausbildung auf Niveau 3. Er/sie kann sich auch weiterentwickeln in andere Richtungen auf Niveau 3, beispielsweise in Richtung des Gastgewerbes.</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>																				
<p><b>Rechtsgrundlage</b> Gesetz über Erwachsenenbildung und Berufsbildenden Unterricht (WEB), Code Zentralregister Berufsausbildungen (crebo): FD 25500 Die Ausbildung für diese Qualifikation wird ab dem 1. August 2015 angeboten.</p>																					

### 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Die sekundäre Berufsausbildung (mbo) hat zwei Lehrwege: den berufsausbildenden Lehrweg (bol) und den berufsbegleitenden Lehrweg (bbi). Im berufsausbildenden Lehrweg besteht der Unterricht hauptsächlich aus Theorie in der Schule. Der Umfang des Praxisteils (Berufspraxisausbildung) liegt zwischen 20 % und 60 %. Im berufsbegleitenden Lehrweg liegt der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei über 60 %. Der/die Auszubildende arbeitet vier Tage in der Woche in einem Lehrbetrieb und geht für die Theoriefächer einen Tag pro Woche zur Schule. Im Prinzip können beide Lehrwege eingeschlagen werden, es hängt aber von der Ausbildungsstelle ab, welcher Lehrweg angeboten wird.</p>	
<p><b>Durchschnittliche Dauer des Unterrichts/der Ausbildung bis zum Abschlusszeugnis</b></p>	<p><b>2 Jahre (3200 Stunden Studienaufwand) (je nach Vorausbildung)</b></p>
<p><b>Zugang</b> Das Abschlusszeugnis des berufsvorbereitenden Sekundarunterrichts (vmbo) für den Lehrweg <i>basisberoepsgericht</i> oder eine Ausbildung mit vergleichbarem Niveau.</p>	

## 7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die sekundäre Berufsausbildung in den Niederlanden basiert auf Qualifikationsdossiers, die eine oder mehrere Qualifikationen enthalten. Die in Teil 3 und 4 aufgenommenen Informationen stammen direkt aus dem vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft erstellten Qualifikationsdossier. Das vollständige Qualifikationsdossier ist unter <http://kwalificaties.s-bb.nl> einsehbar, nur auf Niederländisch.

Zu jeder Qualifikation gehören Wahlfächer, die insgesamt 15% der Berufsausbildung einnehmen. Die absolvierten Wahlfächer werden in dem Zeugnis erwähnt.

Ergänzende Informationen, einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifikationssystems, ist beim National Reference Point (NRP) erhältlich, via [www.s-bb.nl](http://www.s-bb.nl). Das NRP ist die Referenzstelle für berufliche Qualifikationen in den Niederlanden. SBB ist vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als NRP anerkannt.